

Änderungen in der ENEV 2009 für Wohngebäude

Am 1. Oktober 2009 ist die neue Energieeinsparverordnung - kurz EnEV 2009 - in Kraft getreten.

Sie stellt als Teil des integrierten Energie- und Klimaprogramms einen wichtigen Baustein der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung dar.

Die nächste Novelle ist bereits für 2012 geplant.

Neubauten und Bestandsgebäude

- Die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf werden um ca. 30% und bei Außenbauteilen um ca. 15% verschärft, Das heißt die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz der Gebäudehülle sind um ca. 15% höher.
- Ebenso werden die Anforderungen beim Bauteilverfahren verschärft

Bauteil	Max. U-Wert in $W/(m^2K)$ nach der EnEV 2007	Max. U-Wert in $W/(m^2K)$ nach der EnEV 2009
Außenwände	0,45 oder 0,35	0,24
Fenster, Fenstertüren	1,70	1,30
Vorhangfassaden	1,90	1,50
Verglasungen	1,50	1,10
Decken, Dächer und Dachschrägen	0,30	0,24
Flachdächer	0,25	0,20
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,4 oder 0,5	0,30

Tabelle 1

Der Gesetzgeber schreibt uns in der EnEV 2009 in der Anlage 3 (zu den §§ 8 und 9) genau vor, welche Bauteile wir als Ersatz und bei der Erneuerung von Bauteilen mit welchem Höchstwert der Wärmedurchgangskoeffizienten einbauen dürfen.

- Tabelle 1

Auch für Bestandsgebäude ergeben sich mit der EnEV 2009 einige Änderungen.

Das betrifft vor allem die Anforderungen an Bauteile, sofern diese eingebaut, ersetzt oder geändert werden.

Hier gelten nun verschärfte Höchstwerte für die maximal zulässigen U-Werte. Geändert hat sich in diesem Zusammenhang auch die Bagatellgrenzenregelung.

Sie lag bisher bei einem Anteil von 20 % der Bauteilfläche mit gleicher Orientierung, nun bei zehn Prozent der gesamten Bauteilfläche.

Bisher ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume sind so zu dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ nicht überschreitet.

Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn anstelle der Geschossdecke das darüber liegende, bisher ungedämmte Dach entsprechend gedämmt ist.

Also auf begehbare, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume ist der vorherige Absatz ab dem 31.12.2011 entsprechend anzuwenden.

Stufenweise Regelung zur **Außerbetriebnahme** von **Nachtspeicheröfen**

- Nachtspeicheröfen, die vor dem 31.12.1989 eingebaut wurden, müssen bei Gebäuden ab 6 Wohneinheiten bis spätestens 2019 außer Betrieb genommen werden.
- Nachtspeicheröfen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt wurden, müssen spätestens 30 Jahre nach Einbau außer Betrieb genommen werden.
- Werden mehrere Heizaggregate in einem Gebäude betrieben, ist das Alter des zweitältesten Heizaggregates für den Austauschzeitpunkt maßgeblich.
- Ausnahmen für den Austausch sind vorgesehen, z.B. wenn die Ausführung nicht wirtschaftlich ist.
- Eigentümer von Gebäuden müssen dafür sorgen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage 5 zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt sind.
- Überprüfung der Einhaltung von Nachrüstpflichten und anlagentechnische Bestimmungen durch Bezirksschornsteinfegermeister.

Richtig dämmen!

Bis zu 70% der Heizenergie geht bei unzureichend gedämmten Gebäuden verloren.

Allein 30% entweichen über ungedämmte Dachflächen.

Wichtig ist, dass der Handwerker darauf achtet, dass die neue Dämmung luftdicht verpackt ist; nur dann kann das eingebaute Material seine volle Wirkung entfalten.

Selbst minimale Fugen verursachen hohe Wärmeverluste, besonders an Bauteilanschlüssen und Durchdringungen.

Anpresslatten und dauerelastische Verbindungen sollten kein Fremdwort sein.

- Fensterdichtungsbänder

- Kompribänder
- luftdichte Kabelmanschetten (Empfehlung: Fachhandwerker nehmen)

Die Luft- und Winddichtigkeit ist eine entscheidende Größe für die Funktion der Wärmedämmung.

Durch undichte Stellen in der Gebäudehülle, sogenannte Leckagen, strömt warme Raumluft unkontrolliert ins Freie und wird durch kalte Außenluft ersetzt.

Diese kalte Luft muss durch die Heizanlage wieder erwärmt werden.

Möglichkeiten der Heizungserneuerung

(Kessel, die vor dem 1.10.1978 eingebaut worden sind, müssen ausgetauscht werden)

Neue Ölkessel oder Gaskessel können bis zu 30% der Energie einsparen.

Wenn ein neuer Kessel vorhanden ist, sollte man die Pumpen prüfen lassen (also auch die Zirkulationspumpen).

Auch hier kann entsprechend durch einen hydraulischen Abgleich gespart werden (fragen Sie Ihren Installateur).

Eine effiziente Einstellung des Heizsystems ist wichtig für eine gleichmäßige Wärmeverteilung.